

**Vereinbarung
zur Überprüfung von Kostenvoranschlägen**

zwischen

Evangelische Landeskirche in Württemberg

und

der SWAV-Servicegesellschaft für Augenoptiker mbH

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die SWAV-Service GmbH, Speyer und die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

**§ 2
Gutachterliche Tätigkeit**

1. Die SWAV-Service GmbH wird als Gutachter in Fragen der Versorgung und zur Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Kostenvoranschlägen für Bildschirmarbeitsplatzbrillen für Beschäftigte der Evangelischen Landeskirche tätig sein.
2. Ein Anspruch der SWAV-Service GmbH auf Heranziehung zu Tätigkeiten in einem bestimmten Umfang besteht nicht.
3. Die Geschäftsstelle der SWAV-Service GmbH leitet die Kostenvoranschläge nebst Begleitmaterial an ausgewählte Gutachter des Augenoptiker-Handwerks weiter.

**§ 3
Begutachtung**

1. Die Auswahl der Aufträge erfolgt jeweils durch die Beschäftigungsbehörde. Der Auftrag ist der SWAV-Service GmbH nebst dem Begleitmaterial möglichst per Fax, bzw. per E-Mail, zuzuleiten.
2. Den Aufträgen werden als Begleitmaterial der vollständig ausgefüllte Bestellschein und der Kostenvoranschlag zur Verfügung gestellt. Der Name des Kostenvoranschlagserstellers sollte für eventuelle Rückfragen kenntlich sein.
3. Im Bedarfsfall wird Kontakt mit dem Leistungsanbieter aufgenommen.
4. Die Kontaktaufnahme des Gutachters mit dem Beschäftigten erfolgt im Einvernehmen mit der Dienststelle.

**§ 4
Auftragsabwicklung**

1. Der Gutachter übt seine Tätigkeit primär in seinen eigenen Räumlichkeiten aus.
2. Die Aufträge werden vom Gutachter innerhalb von maximal 7 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen bearbeitet und schriftlich gegenüber dem Auftraggeber beantwortet.

2

3. Die Aufträge einschließlich Begleitmaterial und Ergebnis des Gutachters sind vom Gutachter 12 Monate aufzubewahren. Bei der Vernichtung der Unterlagen sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
4. Die Gutachter sind dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet.

§ 5 Vergütung

1. Als Vergütung wird folgende Fallpauschale vereinbart:

20,00 € zuzüglich MwSt. pro Kostenvoranschlag.
2. Die Abrechnung erfolgt monatlich gegenüber der Dienststelle. Der Abrechnung ist eine vollständige Aufstellung der begutachteten Fälle zu Grunde zu legen.
3. Die Vergütung wird jeweils gegen Vorlage der Rechnung der SWAV-Service GmbH ausbezahlt.

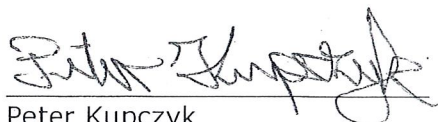
§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Über alle Angelegenheiten, welche dem Gutachter in seiner vertraglichen Tätigkeit für die Beschäftigungsbehörde und deren Mitarbeiter bekannt werden, bewahrt die SWAV-Service GmbH und die Gutachter Stillschweigen. Diese Verpflichtung besteht auch über die Vertragsdauer hinaus.
2. Die SWAV-Service GmbH verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01. August 2015 in Kraft und läuft zunächst ein Jahr. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. oder zum 30.06. eines Jahres gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung kann bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen beiderseits und ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Speyer, den 02. Juli 2015



Peter Kupczyk
Geschäftsführer
SWAV-Service GmbH



Evangelische Landeskirche
Württemberg